

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253
Telefax: 0261/35860
E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Telefon: 02651/70 55 0
Telefax: 02651/70 55 120
E-Mail: jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach
Telefon: 02632/92 54 0
Telefax: 02632/92 54 30
E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf

Telefon: 02622/905 29 0
Telefax: 02622/905 29 30
E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56575 Weißenthurm
Telefon: 02637/94 24 0
Telefax: 02637/94 24 110
E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmyk.de



Foto: Fotolia

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



Stand: 08/2020

**- Leistungen für
Schülerinnen und
Schüler -**

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNGEN?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder-geldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder bei Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungs-gesetz (AsylbLG).

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi. Der Zuschuss wird zweimal im Schuljahr ausgezahlt, im August und im Februar.

Bezieher von Arbeitslosengeld II (SGB II/Hartz IV) und Sozialhilfe (SGB XII) erhalten diesen Zuschuss ohne gesonderten Antrag ausgezahlt.

- Bezieher von Arbeitslosengeld II (SGB II/Hartz IV) erhalten diesen Zuschuss ohne gesonderten Antrag ausgezahlt.

Schülerförderung

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des ausgewählten Bildungsganges erhalten bedürftige Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss, wenn sie auf kostenpflichtige Verkehrsmittel angewiesen sind, die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

Lernförderung

Ge fördert werden die Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfestunden) in angemessenem Umfang. Die Erforderlichkeit und der notwendige Umfang werden durch eine Bescheinigung der Schule ermittelt.

Ausflüge und Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Es werden die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) wird nicht gefördert.

Teilhabeleistungen

- Mit diesen Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden um den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von monatlich 15,00 EUR für
 - Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - die Teilnahme an Ferienfreizeiten.

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, Jugendgruppen, kulturellen Vereinen, Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der caritativen Fortbildungsträger, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen.

Sofern Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, können diese Kosten bis zum monatlichen Höchstbetrag von 15,00 EUR berücksichtigt werden.

Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für die private individuelle Freizeitgestaltung, wie Kino, Disco, Beiträge Fitnessstudio.

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT?